

RS OGH 1994/1/25 4Ob168/93, 6Ob2042/96d, 6Ob50/98s, 6Ob305/98s, 6Ob148/00h, 6Ob114/00h, 6Ob272/00v,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1994

Norm

ABGB §1295 Ia7

ABGB §1295 Ia9

ABGB §1305

ABGB §1330 BV

Rechtssatz

Auch für jede Prozessführung muss gelten, dass ein Rechtfertigungsgrund für eine herabsetzende Tatsachenbehauptung vorliegen kann, wenn sie in Ausübung eines Rechtes aufgestellt wurde, sofern sie nicht wider besseres Wissen erhoben wurden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 168/93

Entscheidungstext OGH 25.01.1994 4 Ob 168/93

Veröff: SZ 67/10 = EvBl 1994/97 S 505

- 6 Ob 2042/96d

Entscheidungstext OGH 11.04.1996 6 Ob 2042/96d

- 6 Ob 50/98s

Entscheidungstext OGH 10.06.1998 6 Ob 50/98s

Auch; Beisatz: Das Interesse an einer ordnungsgemäßen Rechtspflege kann Eingriffe in die Ehre eines anderen rechtfertigen. (T1) Beisatz: Das bloße "Wissenmüssen" reicht für den Ausschluss eines Rechtfertigungsgrundes nicht aus. (T2)

- 6 Ob 305/98s

Entscheidungstext OGH 26.11.1998 6 Ob 305/98s

Auch

- 6 Ob 148/00h

Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 148/00h

Vgl auch; Veröff: SZ 73/105

- 6 Ob 114/00h

Entscheidungstext OGH 13.07.2000 6 Ob 114/00h

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Ein Rechtsanwalt, der im Rahmen einer Pressekonferenz einen verbalen Angriff gegen einen Prozessgegner oder potentiellen Prozessgegner seines Klienten startet, agiert nicht im Rahmen der ihm als Rechtsvertreter zukommenden Aufgaben der Rechtspflege und trägt zur Rechtsdurchsetzung oder Rechtsverteidigung nichts sachlich Zielführendes bei. (T3)

Veröff: SZ 73/117

- 6 Ob 272/00v

Entscheidungstext OGH 23.11.2000 6 Ob 272/00v

Auch; Beis wie T2

- 6 Ob 50/01y

Entscheidungstext OGH 15.03.2001 6 Ob 50/01y

Vgl auch; Beisatz: Eine Beleidigung kann auch durch wissentlich falsche Prozessbehauptung erfolgen. (T4)

- 6 Ob 103/01t

Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 103/01t

Auch; Beisatz: Der Rechtfertigungsgrund steht unabhängig von der Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit des Prozesses, in dem die bekämpften Behauptungen aufgestellt wurden, zu. Auf die mangelnde Vertraulichkeit der Mitteilung kommt es bei der Beurteilung von Prozessbehauptungen nicht an. (T5)

- 6 Ob 146/01s

Entscheidungstext OGH 05.07.2001 6 Ob 146/01s

Auch; Beisatz: Vorsätzlich falsche Anschuldigungen können mit dem Interesse am Funktionieren der Rechtspflege nicht gerechtfertigt werden. Dies gilt auch für Aussagen eines Zeugen oder Beschuldigten im Rahmen von strafrechtlichen Vorerhebungen oder Voruntersuchungen. (T6)

- 6 Ob 60/03x

Entscheidungstext OGH 24.04.2003 6 Ob 60/03x

Beis wie T2

- 6 Ob 79/03s

Entscheidungstext OGH 21.05.2003 6 Ob 79/03s

- 6 Ob 210/03f

Entscheidungstext OGH 23.10.2003 6 Ob 210/03f

Auch; Beis wie T2; Beis wie T6

- 6 Ob 137/04x

Entscheidungstext OGH 08.07.2004 6 Ob 137/04x

Auch; Beis wie T5; Beis wie T2

- 6 Ob 14/05k

Entscheidungstext OGH 19.05.2005 6 Ob 14/05k

Beis wie T5; Beisatz: Hier: Die Frage, ob die „eidesstattliche Erklärung“ einer Aussage im Prozess gleichzuhalten ist und diese Rechtsgrundsätze auch auf eine solche Erklärung anzuwenden sind, wurde offen gelassen. (T7)

- 4 Ob 244/05v

Entscheidungstext OGH 24.01.2006 4 Ob 244/05v

Auch; Beis wie T6 nur: Vorsätzlich falsche Anschuldigungen können mit dem Interesse am Funktionieren der Rechtspflege nicht gerechtfertigt werden. (T8)

Beisatz: Sollen durch einstweilige Verfügung bestimmte Handlungen in einem Verwaltungsverfahren verboten werden, die der Rechtswahrung in diesem Verfahren dienen, so steht dem Verbot schon der Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung entgegen, weil das Gericht damit über die Zulässigkeit einer Verfahrenshandlung im Verwaltungsverfahren entscheidet. (T9)

- 4 Ob 26/06m

Entscheidungstext OGH 14.03.2006 4 Ob 26/06m

Beis wie T2

- 6 Ob 184/04h

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 6 Ob 184/04h

Auch; Beis ähnlich wie T1; Beis wie T5 nur: Auf die mangelnde Vertraulichkeit der Mitteilung kommt es bei der

Beurteilung von Prozessbehauptungen nicht an. (T10)

- 9 ObA 142/07h

Entscheidungstext OGH 28.11.2007 9 ObA 142/07h

Beis wie T2

- 4 Ob 46/09g

Entscheidungstext OGH 21.04.2009 4 Ob 46/09g

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Das Interesse am Funktionieren der Rechtspflege ist dann, aber auch nur dann ein Rechtfertigungsgrund in einem Verfahren nach § 7 UWG oder § 1330 ABGB, wenn in einem Verfahren herabsetzende Tatsachenbehauptungen aufgestellt oder objektiv unrichtige Aussagen getätigt werden, die nicht wissentlich falsch sind. (T11)

Beisatz: Hier: Wissentlich falsche Angaben über die (angeblich) bevorstehende Zahlungsunfähigkeit der Klägerin in einem Antrag auf Bewilligung der Sicherstellungsexekution. (T12)

- 6 Ob 40/09i

Entscheidungstext OGH 26.03.2009 6 Ob 40/09i

Beis wie T5

- 4 Ob 91/12d

Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 91/12d

Vgl auch; Veröff: SZ 2012/79

- 6 Ob 196/12k

Entscheidungstext OGH 31.01.2013 6 Ob 196/12k

Vgl; Beisatz: Die Erstattung von (nicht wissentlich unrichtigem) Prozessvorbringen ist nur dann nach § 1330 ABGB gerechtfertigt, wenn dieses Vorbringen nicht nur zeitlich aus Anlass bzw im Rahmen eines Verfahrens erstattet wird, sondern auch einen ? wenn auch großzügig zu beurteilenden - inhaltlichen Zusammenhang mit dem Verfahrensgegenstand aufweist. Vorbringen, das rechtlich unerheblich ist und auch nicht zur Illustration, Ausfüllung oder Untermauerung des rechtlich relevanten Tatsachenvortrags erstattet wird, sondern lediglich dazu dient, den Prozessgegner anzuschwärzen bzw herabzusetzen, wäre im Sinne der dargestellten Rechtsprechung nicht privilegiert. (T13)

- 6 Ob 170/13p

Entscheidungstext OGH 30.09.2013 6 Ob 170/13p

Vgl; Beisatz: Hier: Behauptung eines Rechtsanwalts ein anderer Rechtsanwalt hätte ihm in einem Schreiben gewerbsmäßigen Betrug vorgeworfen. (T14)

- 6 Ob 42/14s

Entscheidungstext OGH 13.03.2014 6 Ob 42/14s

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Im Allgemeinen wird von der Rechtsprechung eine grundsätzlich anzunehmende Rechtfertigung einer ehrenbeleidigenden oder kreditschädigenden Äußerung dann verneint, wenn diese wissentlich falsch ist. (T15)

Beisatz: Hier: Rechtfertigung nach § 1330 Abs 2 dritter Satz ABGB. (T16)

- 22 Os 5/15y

Entscheidungstext OGH 09.11.2015 22 Os 5/15y

Auch; Beis wie T13

- 6 Ob 105/17k

Entscheidungstext OGH 07.07.2017 6 Ob 105/17k

Auch; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Die Überlegungen zur Privilegierung von Parteibehauptungen, Aussagen oder Anzeigen lassen sich nicht auf außergerichtliche Auseinandersetzungen übertragen. Dabei findet nämlich kein rechtsformiges Verfahren statt, in dessen Zuge auch die Richtigkeit der Behauptungen geklärt werden könnte. (T17)

- 6 Ob 215/16k

Entscheidungstext OGH 26.09.2017 6 Ob 215/16k

Auch

- 6 Ob 28/17m

Entscheidungstext OGH 25.10.2017 6 Ob 28/17m

Auch; Beis wie T1; Beis ähnlich wie T5; Beis wie T13

- 15 Os 28/18h

Entscheidungstext OGH 14.03.2018 15 Os 28/18h

Auch

- 2 Ob 99/17y

Entscheidungstext OGH 25.04.2018 2 Ob 99/17y

Auch; Beis wie T6; Beis wie T8

- 6 Ob 88/18m

Entscheidungstext OGH 28.06.2018 6 Ob 88/18m

Vgl; Beis wie T5; Beisatz: Diese Grundsätze gelten auch für Aussagen eines Zeugen (so bereits 6 Ob 146/01s). (T18)

- 6 Ob 48/22k

Entscheidungstext OGH 18.05.2022 6 Ob 48/22k

Vgl; Beisatz: Hier: Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung gegenüber einem Zeugen. (T19)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0022784

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at